

## **Sonderbestimmungen "Papierkonfektion"**

**Sonderbestimmungen „Papierkonfektion“** zum Kollektivvertrag der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie Österreichs vom 1. März 1992

### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Sonderbestimmungen gelten:

- a) Räumlich: Für das Bundesgebiet der Republik Österreich.
- b) Fachlich: Für alle Mitgliedsfirmen der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie, die nach der Lohntabelle für Papierkonfektionsarbeiter entlohnen.
- c) Persönlich: Für alle in den unter b) genannten Firmen beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen.



### **§ 2 Erläuterungen zu den Lohngruppen der Lohntabelle für Papierkonfektionsarbeiter**

Bei der Einstufung der Arbeitnehmer in die Lohngruppen sind folgende Tätigkeitsmerkmale zu beachten:

#### **Lohngruppe 1**

- a) im 1. Jahr der Berufstätigkeit in der Lohngruppe
- b) Qualifizierte Facharbeiter sind jene Arbeitnehmer, die neben einer abgeschlossenen Berufsausbildung und bestandenen Lehrabschlussprüfung in einem Lehrberuf der Papier- und Pappeverarbeitung oder einem graphischen Lehrberuf eine mindestens einjährige Tätigkeit als Facharbeiter in der Papier- und Pappeverarbeitung geleistet haben und als Führer von Maschinengruppen, Hochleistungsmaschinen der Papier- und Pappeverarbeitung oder Hochleistungsdruckmaschinen im Offset-, Tiefoder Flexodruck verwendet werden.

Als Lehrberufe der Papier- und Pappeverarbeitung gelten Verpackungsmittelmechaniker, Kartongewarenerzeuger und Buchbinder.

Weiters gelten als qualifizierte Facharbeiter jene graphischen Facharbeiter, die einen in der jeweils geltenden Lehrberufsliste enthaltenen graphischen Lehrberuf (auch den Lehrberuf Hochdrucker, Medientechniker, Mediendesigner) erlernt haben und in einem graphischen Lehrberuf beschäftigt werden, nach dem ersten Jahr der Berufstätigkeit.

Bei graphischen Facharbeitern, die ihre Berufsausbildung vor dem 1.1.1984 beendet haben, genügt statt des Zeugnisses über eine bestandene Lehrabschlussprüfung das positive Zeugnis der letzten Berufsschulklasse.

Führer von Maschinengruppen oder Hochleistungsmaschinen sind Arbeitnehmer, die mit dem Einstellen oder dem Einstellen und Überwachen oder dem Einstellen, Überwachen und

Bedienen von Maschinengruppen und/oder Hochleistungsmaschinen selbstverantwortlich betraut sind.

Schlosser, Mechaniker, Elektriker, welche Spezialkenntnisse in der Papier- und Pappeverarbeitung besitzen sowie angelernte Kräfte, die eine der oben angeführten Tätigkeiten verrichten, sind qualifizierten Facharbeitern gleichgestellt.

c) Diese Lohngruppe umfasst folgende Tätigkeiten in besonderer Qualifikation und Verantwortung:

- Verpackungstechniker, die in leitender Funktion in der Produktion, Verpackungsentwicklung, Qualitätssicherung oder als Verpackungsberater tätig sind.

- Schichtleiter, die mit der Aufsicht über Produktionsbereiche verantwortlich betraut sind für die Dauer dieser Tätigkeit.

### **Lohngruppe 2**

Sonstige Facharbeiter sind jene Arbeitnehmer, die eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Papier- und Pappeverarbeitung besitzen sowie Arbeitnehmer, die selbständig Facharbeit leisten; weiters alle anderen Professionisten, die ihren erlernten Beruf ausüben sowie graphische Facharbeiter im ersten Jahr ihrer Berufstätigkeit.

Qualifizierte Arbeiter sind Arbeitnehmer, welche Spezialkenntnisse besitzen und deren Tätigkeit eine Zweckausbildung erfordert, z.B. Zuschneider, Stanzer (Stanzgut über 500 cm<sup>2</sup>), Niederdruckkesselheizer, Farbmischer (Kalandr über drei Walzen).

### **Lohngruppe 3**

Arbeitnehmer an Spezialmaschinen der Papierkonfektionsindustrie

### **Lohngruppe 4**

Transport- und Lagerarbeiter, Portiere.

### **Lohngruppe 5**

Maschinen- und Stückerbeiter. Maschinenarbeiter an Hochleistungs- Großsackmaschinen. Als Hochleistungs-Großsackmaschinen gelten Staffelschlauchmaschinen und Doppelbodenleger.

### **Lohngruppe 6**

Sonstige Arbeiter sind Arbeitnehmer, die in keine andere Lohngruppe der Lohntabelle einzustufen sind und deren Tätigkeit nur geringe Anforderungen an die körperliche Leistungsfähigkeit und Geschicklichkeit stellt (einfache Hilfsarbeiten).



## **§ 3 Einstufung und Beschäftigung**

1. Verpackungsmittelmechaniker werden entsprechend ihrer Tätigkeit in die ersten zwei Lohngruppen, zumindest aber in die Lohngruppe 2 eingestuft.

2. Maschinenführer werden entsprechend ihrer Tätigkeit in die ersten zwei Lohngruppen, zumindest aber in die Lohngruppe 2 eingestuft.

3. Arbeiter und Arbeiterinnen an CAD/CAM-Arbeitsplätzen sind als qualifizierte Arbeiter bzw. Arbeiterinnen entsprechend ihrer Tätigkeit in die Lohngruppen 1 oder 2 einzustufen.
4. Einstellen bedeutet das Umrüsten für eine neue Arbeit, welches selbständiges Arbeiten und vollständige Maschinenkenntnisse erfordert.
5. Überwachen umfasst die Kontrolle der Maschine und/oder der daran beschäftigten Mitarbeiter sowie die Kontrolle des Produktionsablaufs und der Produktionsergebnisse hinsichtlich Qualität und Leistung.
6. Umstellen ist das Durchführen von geringfügigen Veränderungen der Einstellung für Folgeaufträge bzw. das Nachregulieren während des Laufes.
7. Bedienen ist die Materialzuführung sowie das Abnehmen der Produkte an Maschinen einschließlich der einfachen Produktkontrolle.



#### **§ 4 Akkordlöhne**

1. Akkordlöhne sowie sonstige leistungsbezogene Prämien sind durch eine Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter Beachtung der Bestimmungen des § 96 Abs.1, Z.4 und § 100 Arbeitsverfassungsgesetz festzusetzen.

Jeder Akkordarbeiter muss aufgrund der betrieblichen Arbeitsbedingungen und der durchschnittlichen Leistung einen Verdienst erreichen, der mindestens 20 % über dem kollektivvertraglichen Stundenlohn liegt.

2. Akkordarbeiter, die aushilfsweise im Zeitlohn beschäftigt werden, erhalten bis zu vier Wochen den um zehn Prozent reduzierten durchschnittlichen Akkordverdienst der letzten 13 Wochen.



#### **§ 5 Wirksamkeitsbeginn**

Diese Sonderbestimmungen treten am 1.3.2003 in Kraft. Gleichzeitig verlieren alle früheren Sonderbestimmungen ihre Gültigkeit.

Wien, am 9. September 2002

